

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024

Ergebnis der einzigen Lesung des Kantonsrates vom 16. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. Dezember 2020 Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. h der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹ und Art. 16d Abs. 2 des
Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994²

als Beschluss:

1. Die Planwerte der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung für die Jahre 2022 bis 2024 werden genehmigt.
2. Die Regierung wird eingeladen,³ im Budget 2022 für individuelle Lohnmassnahmen maximal 0,4 Prozent der massgebenden Lohnsumme vorzusehen und auf Mittel für den strukturellen Personalbedarf zu verzichten.
3. Die Regierung wird eingeladen,⁴ der Finanzkommission jeweils bei Vorlage der Rechnung – erstmals bei Vorlage der Rechnung 2021 – Bericht zu erstatten, wie die Gewährung der Mittel für strukturelle und individuelle Lohnmassnahmen in Bezug auf den Sockelpersonalaufwand umgesetzt wurde. Dabei zeigt die Regierung auf, ob und wie die individuellen Lohnmassnahmen es erlaubten, die im Neuen Lohnsystem vorgesehene Lohnentwicklung auch tatsächlich zu gewährleisten. Ebenso führt sie aus, welche strukturellen Stellenbegehren möglich waren und auf welche verzichtet wurde. Damit soll der Finanzkommission ein Monitoring der Konsequenzen der Lohnmassnahmen ermöglicht werden.
4. Die Regierung wird eingeladen,⁵ Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits im Umfang von 120 Mio. Franken zu ergreifen. Im Jahr 2022 soll die Entlastungswirkung mindestens 40 Mio. Franken, im Jahr 2023 mindestens 80 Mio. Franken und ab dem Jahr 2024 mindestens 120 Mio. Franken betragen. Hierzu darf kein Geld aus der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) verwendet werden.

¹ sGS 111.1.

² sGS 140.1.

³ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

⁴ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

⁵ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

5. Die Regierung wird eingeladen,⁶ auf der Grundlage des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten:
- wie im Hinblick auf die Behebung des strukturellen Defizits die Verwaltungsstrukturen anzupassen sind;
 - wie die Effektivität und Effizienz von Verwaltungsprozessen mit Hilfe von Prozessautomatisierung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz (KI) optimiert werden kann.

Insbesondere soll die Regierung:

- a) aufzeigen, welche staatlichen Leistungen nach neuen Standards (Optimum statt Maximum) erbracht werden können;
 - b) darlegen, wie in einer Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen die vorhandenen Synergien für eine bessere Leistungserbringung zu nutzen sind;
 - c) aufzeigen, welche nicht (mehr) notwendigen Aufgaben gestrichen und welche nicht hoheitlichen Aufgaben in die Privatwirtschaft ausgelagert werden können;
 - d) prüfen, ob mit der Neuorganisation und/oder Zusammenlegung von Ämtern Effizienzgewinne und Einsparpotenziale zu erzielen sind;
 - e) einen Vergleich mit anderen kantonalen Verwaltungen vornehmen und bereits erfolgreich implementierte Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen identifizieren sowie deren Umsetzung im Kanton St.Gallen prüfen;
 - f) bereits implementierte oder geplante departementale, interdepartementale oder sogar staatsebenenübergreifende Projekte evaluieren;
 - g) darlegen, wo Verwaltungsprozesse automatisiert und Entscheidungen automatisiert gefällt werden können;
 - h) aufzeigen, welche Effektivitäts- und Effizienzgewinne möglich sind und wie sich das auf den Bedarf an Finanzen und Personal auswirkt (Einsparmöglichkeiten, Stellenabbau sowie Initial- und Betriebskosten).
6. Ziff. 1 dieses Beschlusses gilt bis zur Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2025.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁶ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.